

AGB der RINGFEDER POWER TRANSMISSION GMBH

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

01. Allgemeines

01.1 Die nachstehenden Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten für alle unsere Verkäufe. Einkaufs- oder Allgemeine Lieferbedingungen des Käufers, die mit diesen Bedingungen im Widerspruch stehen, sind für uns unverbindlich, auch wenn der Käufer sie seiner Bestellung zugrunde legt und wir ihrem Inhalt nicht ausdrücklich widersprechen.

01.2 Dies gilt auch dann, wenn der Käufer in seinen Bedingungen das Wirksamwerden abweichender Bedingungen ausschließt. Auch in der Bewirkung der Leistung durch uns liegt keine stillschweigende Anerkennung abweichender Bedingungen. Anstelle sich widersprechender AGB gelten die gesetzlichen Regeln.

01.3 Unsere Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten ebenso für alle Folgegeschäfte, auch wenn bei deren Abschluss nicht nochmals darauf hingewiesen wird.

01.4 Nebenabreden sowie Änderungen und Ergänzungen des Vertrages und unserer Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen bedürfen der Schriftform.

02. Angebot, Annahme

02.1 Unsere Angebote sind bis zu ihrer Annahme widerruflich. Verbesserungen oder Änderungen der Bauart oder Ausführung unserer Erzeugnisse bleiben vorbehalten.

02.2 Unsere Kostenvoranschläge, Rechnungen und sonstige Angebotsunterlagen bleiben unser Eigentum; urheberrechtliche Verwertungsrechte daran stehen allein uns zu. Sie dürfen ohne unsere Zustimmung weder vervielfältigt noch weitergegeben werden.

02.3 Werden Erzeugnisse einer älteren Serie oder Bauart bei uns bestellt (z.B. nach älterer Ersatzteilliste), so sind wir nicht verpflichtet, den Käufer darauf hinzuweisen, dass diese Erzeugnisse eventuell nicht mehr den neuesten allgemeinen technischen Standards und Vorschriften entsprechen.

02.4 Aufträge gelten erst dann als angenommen, wenn sie von uns schriftlich oder – bei Abschluss des Lieferantenvertrages im elektronischen Geschäftsverkehr (Webshop) – im elektronischen Wege bestätigt sind.

03. Preise

03.1 Die in unseren Preislisten, Angeboten, Auftragsbestätigungen und Rechnungen angegebenen Preise verstehen sich in EURO und, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist, ausschließlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer, ausschließlich der Verpackung, frei Frachtführer ab dem jeweiligen Herstellungswerk (derzeit in Neunkirchen, Deutschland und Dobrans, Tschechien) (FCA Neunkirchen (DE) / Dobrans (CZ) Incoterms® 2010), bei Exportlieferungen jedoch ausschließlich Zoll sowie Gebühren und anderer öffentlicher Abgaben. Verpackung wird separat zum Selbstkostenpreis berechnet und nicht zurückgenommen.

03.2 Bei Lieferungen und Teillieferungen, die vereinbarungsgemäß später als vier Monate nach dem Datum der Auftragsbestätigung erfolgen sollen, gilt der zur Zeit der Lieferung gültige Verkaufspreis.

04. Lieferung

04.1 Unsere Erzeugnisse werden „frei Frachtführer“ ab dem jeweiligen Herstellungswerk geliefert (FCA Neunkirchen (DE) bzw. FCA Dobrans (CZ), (Incoterms® 2010).

04.2 Liefertermine oder -fristen sind nur dann verbindlich, wenn sie ausdrücklich schriftlich als verbindlich vereinbart wurden. Mit „ca.“, „etwa“ o.ä. bezeichnete Liefertermine sind unverbindlich.

04.3 Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist.

04.4 Unsere Erzeugnisse werden, soweit sie in Serie gefertigt werden, einer statistischen Qualitätskontrolle unterworfen. Sofern nicht etwas anderes schriftlich vereinbart ist, gilt für die Abnahme und Lieferung der Prüfplan für die 'Einfach-Stichprobe-Attributprüfung AQS' nach den Richtlinien des Ausschusses für wirtschaftliche Fertigung (AWF).

04.5 Wird es uns infolge höherer Gewalt unmöglich gemacht oder unzumutbar erschwert, unseren vertraglichen Pflichten nachzukommen, so ruhen diese Pflichten bis zur Beseitigung der Auswirkungen des durch höhere Gewalt hervorgerufenen Hindernisses. Wir sind verpflichtet, den Käufer von Eintritt und Ende solcher Leistungshindernisse

unverzöglich in Kenntnis zu setzen. Sollte ein solches Hindernis länger als drei Monate bestehen, so ist jede Partei berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Gesetzliche Rücktrittsrechte bleiben hiervon unberührt. Diese Regelungen gelten auch dann, wenn wir mit unserer Leistung bereits in Verzug sind. Höhere Gewalt sind betriebsfremde, unvorhergesehene und unvermeidbare Hindernisse, wie z.B. Naturkatastrophen, Rohstoff- und Energieknappheit, Feuer, Krieg und Aufruhr oder sonstige Ereignisse, die wir nicht zu vertreten haben, unabhängig davon, ob sie in unserem eigenen Betrieb auftreten oder in einem fremden Betrieb, von dem die Herstellung oder der Transport der Kaufsache im Wesentlichen abhängt. Arbeitskämpfe, die im Betrieb von uns oder in einem fremden Betrieb auftreten, berechtigen uns zum Rücktritt, wenn sie zur Unmöglichkeit der Leistung führen. Im Falle der Verzögerung aufgrund von Arbeitskämpfen sind wir zur Fristverlängerung berechtigt.

04.6 Wir sind zu Teillieferungen berechtigt, wenn

- die Teillieferung für den Käufer im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist,
- die Lieferung der restlichen bestellten Erzeugnisse sichergestellt ist und
- dem Käufer hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen (es sei denn wir erklären uns zur Übernahme dieser Kosten bereit).

04.7 Geraten wir mit einer Lieferung oder Leistung in Verzug oder wird uns eine Lieferung oder Leistung, gleich aus welchem Grunde, unmöglich, so ist unsere Haftung auf Schadensersatz nach Maßgabe von Ziffer 10 dieser Allgemeinen Lieferbedingungen beschränkt.

05. Versendung

05.1 Die Versendung erfolgt auf Gefahr des Käufers. Bei allen Lieferungen geht die Gefahr mit der Auslieferung unseres Erzeugnisses an den Spediteur, den Frachtführer oder die sonst zur Ausführung der Versendung bestimmte Person auf den Käufer über.

05.2 Verpackungs- und Transportmittel sowie den Versandweg können wir auswählen, sofern nicht der Käufer hierüber rechtzeitig vor Ablauf der Lieferfrist eine Bestimmung trifft.

06. Zahlung

06.1 Alle Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen nach Lieferung netto zahlbar und nach Ablauf von 30 Tagen auch ohne Mahnung fällig, sofern nicht ein anderes Zahlungsziel schriftlich vereinbart worden ist. Zahlungen dürfen nur in der vereinbarten Währung erfolgen. Wechsel und Schecks werden nur zahlungshalber angenommen und gelten erst nach ihrer Einlösung als Zahlung.

06.2 Die Aufrechnung mit Gegenforderungen jeder Art ist ausgeschlossen, sofern nicht die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. In Abweichung von den Bestimmungen der §366, §367 BGB und etwaigen Anweisungen des Käufers sind wir berechtigt festzustellen, welche Forderungen durch die Zahlung des Käufers erfüllt sind.

06.3 Nach Fälligkeit der Rechnungsforderung sind wir berechtigt, dem Käufer Verzugszinsen in Höhe von 5% über dem Basiszinssatz und sofern es sich nicht um einen Verbraucher handelt in Höhe von 9% über dem Basiszinssatz, jeweils zuzüglich der darauf anfallenden Mehrwertsteuer zu berechnen. Die Zinsen sind sofort fällig.

07. Verzug

07.1 Hält der Käufer die vereinbarten Zahlungsbedingungen nicht ein, gerät er insbesondere mit einer Zahlung ganz oder teilweise in Verzug, so werden alle uns gegenüber bestehenden Zahlungsverpflichtungen, auch solche aus anderen Verträgen, sofort fällig, und zwar ohne Rücksicht auf die Laufzeit evtl. hereingenommener Wechsel. Das gleiche gilt, wenn der Käufer seine Zahlungen einstellt, wenn die Eröffnung des gerichtlichen Vergleichs- oder Konkursverfahren über sein Vermögen beantragt oder beschlossen wird, sowie wenn sonstige Umstände bekannt werden, die seine Kreditwürdigkeit mindern.

07.2 Bei Zahlungsverzug des Käufers können wir, unbeschadet unserer sonstigen gesetzlichen Rechte, weitere Lieferungen aus diesem oder einem anderen Vertrag verweigern oder von einer Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung abhängig machen.

08. Eigentumsvorbehalt

08.1 Unsere Erzeugnisse werden unter Eigentumsvorbehalt geliefert und bleiben bis zur vollständigen Zahlung unserer sämtlichen bestehenden und künftigen Forderungen aus der Geschäftsverbindung unser Eigentum (im Folgenden „**Vorbehaltsware**“ genannt).

08.2 Der Käufer darf die Vorbehaltsware im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes verarbeiten und/oder veräußern. Er ist jedoch nicht berechtigt, die Vorbehaltsware zu verpfänden oder zur Sicherheit zu übereignen. Pfändungen sowie sonstige Zugriffe oder Ansprüche Dritter hat uns der Käufer sofort mitzuteilen. Der Käufer hat sofort alle Maßnahmen zu treffen, die zur Aufhebung und Abwehr derartiger Zugriffe und Ansprüche erforderlich sind. Im Übrigen hat er uns bei der Wahrnehmung unserer Rechte in jeder Weise zu unterstützen.

08.3 Eine Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware wird stets für uns als Hersteller vorgenommen. Das Anwartschaftsrecht des Käufers an der Vorbehaltsware setzt sich an der umgebildeten Sache fort. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen, verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des objektiven Wertes unserer Vorbehaltsware zu dem der anderen verarbeitenden Gegenstände zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für die Vorbehaltsware.

08.4 Im Falle der Weiterveräußerung ist der Käufer verpflichtet, unser Eigentum an der Vorbehaltsware vorzubehalten. Er tritt schon hiermit im Voraus seine Ansprüche aus einem etwaigen Veräußerungsvertrag an uns ab bis zum Ausgleich aller Forderungen, die uns gegen ihn zustehen. Der Käufer hat dem Erwerber die Abtretung seiner Forderung an uns mitzuteilen, es sei denn, wir haben ihn von dieser Verpflichtung schriftlich entbunden. Wir sind jederzeit befugt, den Erwerber von der Abtretung der Ansprüche des Käufers gegen ihn an uns zu unterrichten.

08.5 Falls der Käufer seine Zahlungsverpflichtungen sowie die übrigen, sich aus dem Eigentumsvorbehalt ergebenden Verpflichtungen nicht ordnungsgemäß erfüllt, endet sein Besitzrecht an der Vorbehaltsware, und wir sind berechtigt, nach erfolgter Fristsetzung von dem Vertrag zurückzutreten und unter Ausschluss aller Einwendungen und Einreden die sofortige Herausgabe zu verlangen. Der Käufer hat im Falle der Rücknahme die Kosten der Rücksendung zu tragen.

08.6 Der Eigentumsvorbehalt geht nicht dadurch unter, dass unsere Forderungen in eine laufende Rechnung aufgenommen werden und der Saldo anerkannt wird.

08.7 Wir sind verpflichtet, auf Verlangen des Käufers den Eigentumsvorbehalt insoweit aufzugeben, als der Rechnungswert der beim Käufer lagernden, von uns gelieferten Vorbehaltsware unsere Forderungen um mehr als 25% übersteigt.

09. Gewährleistung

09.1 Mängel an unseren Erzeugnissen müssen uns unverzüglich, und zwar offensichtliche Mängel spätestens innerhalb einer Woche nach Eingang der Sendung, verdeckte Mängel spätestens innerhalb einer Woche nach ihrer Erkennbarkeit, schriftlich angezeigt werden. Geschieht dies nicht, ist jegliche Gewährleistung ausgeschlossen. Hinsichtlich der Beweislast gelten die gesetzlichen Regeln. Beanstandungen von Teillieferungen berechtigen den Käufer nicht, die Erfüllung des ganzen Vertrages abzulehnen.

09.2 Hat eines unserer Erzeugnisse einen von uns zu vertretenden Mangel oder ist es infolge eines Material-, Ausführungs- oder Bauartfehlers schadhaft oder unbrauchbar, so liefern wir nach unserer Wahl kostenlos Ersatz oder bessern nach. Falls auch die Ersatzlieferung oder Nachbesserung mangelhaft ist, kann der Käufer nach seiner Wahl einen angemessenen Preisnachlass oder die Rückgängigmachung des Vertrages verlangen. Schadensersatz kann der Käufer nur nach Maßgabe von Ziffer 10 dieser allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen verlangen.

10. Haftung

10.1 In allen Fällen richtet sich unsere Haftung auf Schadensersatz – gleichgültig, ob aus vertraglichen oder außervertraglichen Ansprüchen – ausschließlich nach den folgenden Bestimmungen.

10.2 Soweit wir einen Mangel des Erzeugnisses arglistig verschwiegen haben oder eine Garantie für die Beschaffenheit übernehmen, haften wir nach den gesetzlichen Bestimmungen auf Schadensersatz.

10.3 Weiterhin haften wir für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung unsererseits einschließlich unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen, nach den gesetzlichen Vorschriften.

10.4 Wir haften außerdem nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Käufer Schadensersatzansprüche geltend macht, die entweder auf einem vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhalten unsererseits, einschließlich unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, beruhen oder darauf, dass wir schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzt haben. Unsere Schadensersatzhaftung ist in diesen Fällen jedoch der Höhe nach auf vorhersehbare, typischerweise eintretende Schäden begrenzt, außer in dem Fall, dass wir vorsätzlich oder grob fahrlässig oder unsere Vertreter oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich gehandelt haben. Der Begriff der „wesentlichen Vertragspflicht“ dient in vorliegendem Zusammenhang der Kennzeichnung einer konkret vertraglich beschriebenen, die Erreichung des Vertragszwecks gefährdenden, wesentlichen Pflichtverletzung. Es handelt sich bei der „wesentlichen Vertragspflicht“ um eine Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf.

10.5 Wir haften nach den zwingenden Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes vom 15. Dezember 1989.

10.6 Im Übrigen ist unsere Haftung auf Schadensersatz ausgeschlossen. Sofern sich vorstehend nicht etwas anderes ergibt, haften wir daher nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind (zum

Beispiel entgangener Gewinn oder sonstige reine Vermögensschäden des Bestellers), sowie für Schadensersatzansprüche aus der Verletzung von Nebenpflichten, die sich aus einem Schuldverhältnis oder dem Gesetz ergeben wie zum Beispiel fehlerhafte Beratung, Obhut oder Aufklärung, Konstruktion der Verpackung und Instruktion hinsichtlich der Handhabung und für Ansprüche aus außervertraglicher Haftung einschließlich der Produkthaftung gemäß § 823 BGB.

10.7 Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

11. Verjährung

11.1 Die Ansprüche des Käufers wegen Mängeln verjähren in einem Jahr nach Ablieferung der Ware. Die §§ 478, 479 BGB bleiben von dieser Regelung unberührt.

11.2 Ansprüche des Käufers auf Schadensersatz aus anderen Rechtsgründen verjähren in einem Jahr. Für den Verjährungsbeginn gilt § 199 Abs. 1 und Abs. 3 BGB.

11.3 Die Haftung für Vorsatz, Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit und übernommene Garantien ebenso wie die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben von den vorstehenden Verjährungsfristen unberührt; hier gilt jeweils die gesetzliche Frist.

12. Datenverarbeitung

12.1 Kundendaten werden in unserem Unternehmen nach § 28 Bundesdatenschutzgesetz zum Zwecke der Datenverarbeitung an zentraler Stelle gespeichert, soweit dies zur ordnungsgemäßen Vertragsdurchführung notwendig ist. Wir behalten uns das Recht vor, die Daten, soweit für die Vertragserfüllung erforderlich, Dritten (z.B. Versicherungen) zu übermitteln.

13. Salvatorische Klausel

13.1 Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.

14. Erfüllungsort, Gericht, Recht

14.1 Erfüllungsort für die beiderseitigen Leistungen ist Groß-Umstadt.

14.2 Bei Streitigkeiten, auch soweit sie die Wirksamkeit des Vertrages oder diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen betreffen, ist Gerichtsstand Groß-Umstadt. Wir sind auch berechtigt, den Käufer an seinem Allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.

14.3 Die Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Käufer unterliegen unter Ausschluss etwaiger anderer nationaler Rechte allein dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Geltung der CISG ist ausgeschlossen.

© RINGFEDER POWER TRANSMISSION